

## V e r o r d n u n g

über das Naturdenkmal "Quellsumpf bei Muglhof"  
vom 15.11.1988

Aufgrund der Art. 9 Abs.1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBl 86 S. 135) erlässt die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 03.11.1988, Nr. 820-8632-WEN 15, genehmigte

## V e r o r d n u n g .

### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Der in der Stadt Weiden i. d. OPf., auf einem Teil des Grundstücks Flst.Nr. 409 gelegene Quellsumpf, eine rautenförmige Fläche von 15 x 15 m wird mit einem Umgriff von 10 m im Norden, Osten und Süden als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "Quellsumpf bei Muglhof".
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Naturdenkmals ist es,

1. den Quellmoorbereich mit der Mooraufwölbung und den anmoorigen Randzonen im bestehenden Umfang zu schützen,
2. die dortigen Vorkommen mehrerer für Bayern, die Stadt Weiden i. d. OPf. und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten zu sichern,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten und
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere den Wasserhaushalt zu sichern.

### § 3 Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Naturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen,
  4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. umzubrechen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. Tiere auszusetzen, Pflanzen einzubringen oder aufzuforsten,
8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen oder zu beschädigen,
10. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
11. die Fläche zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu reiten,
12. die Fläche zu düngen,
13. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung in Form der Handmahd,
2. die zu Erhaltung des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die rechtmäßige Ausübung des Jagdschutzes.

#### **§ 5 Genehmigung**

(1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturdenkmals vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

#### **§ 6 Anzeigepflicht**

Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt Weiden i. d. OPf. anzuzeigen.

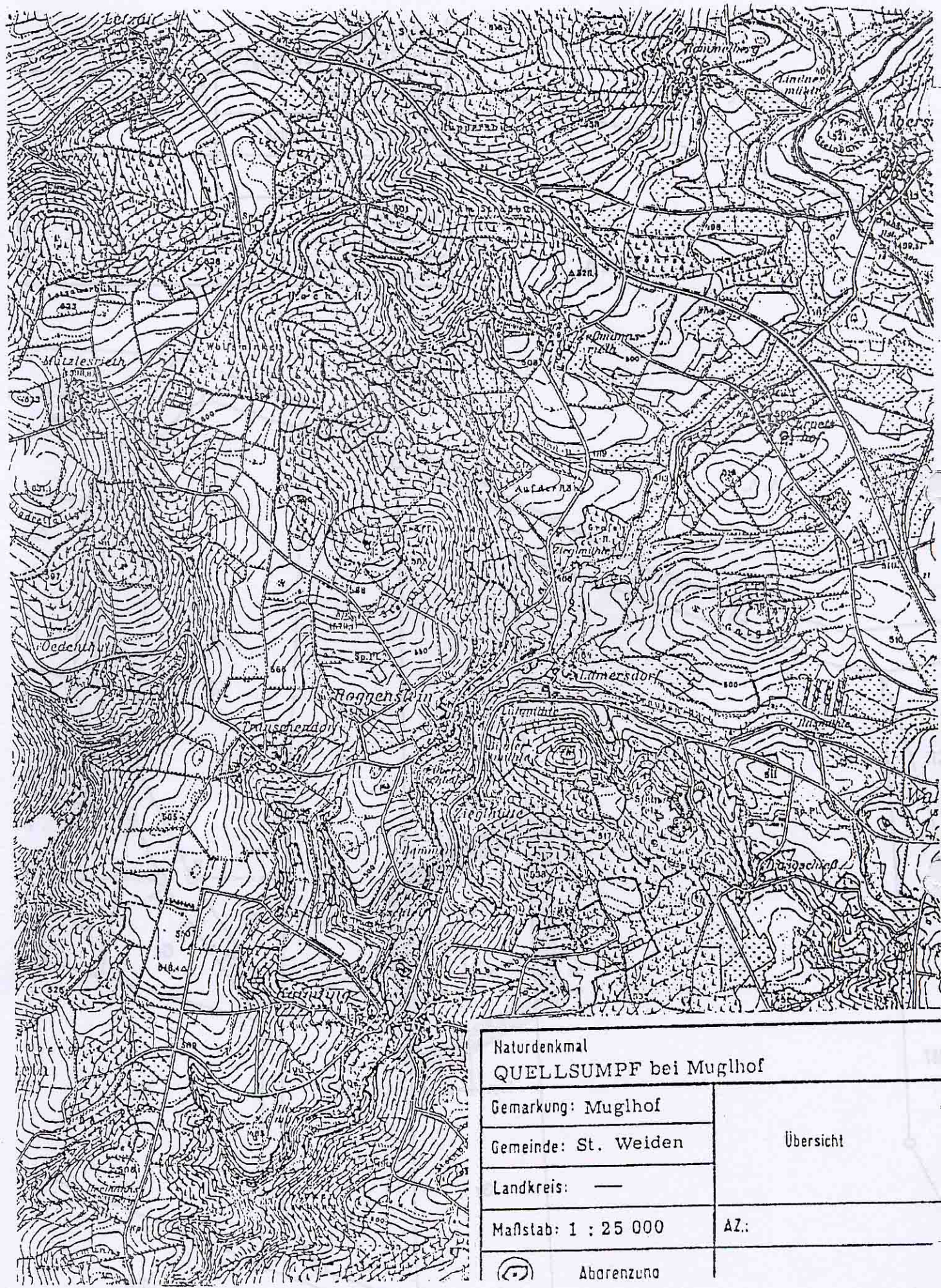
**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**


- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Ziffern 1 bis 13 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.





Naturdenkmal QUELLSUMPF bei Muglhof	
Gemarkung: Muglhof	Übersicht
Gemeinde: St. Weiden	
Landkreis: —	AZ: —
Maßstab: 1 : 25 000	
 Abgrenzung	



Naturdenkmal  
**Quellsumpf bei Muglhof**


Gemarkung: Muglhof

Fl.Nr. 409 (t)

Gemeinde: Stadt Weiden

Landkreis: —

Maßstab: 1:1000

 Abgrenzung

Λ Λ Λ

Λ Λ Λ

438

Λ Λ Λ

Λ Λ  
405

Λ Λ  
404

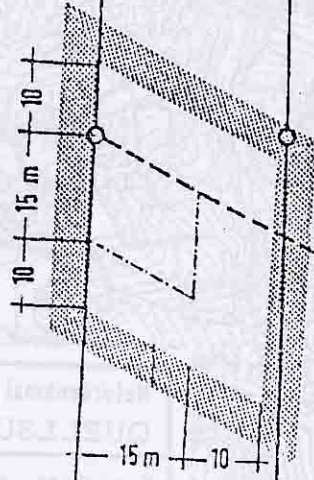
Λ Λ  
407

Λ Λ  
409

Λ Λ  
408

Λ Λ  
40

388



Gr

Gr

Gr

Gr

401

Gr

401/1

Quellsumpf bei Muglhof  
 Gemarkung: Muglhof  
 Gemeinde: St. Weiden  
 Landkreis: —  
 Maßstab: 1:1000